

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

**Bereich Europapolitik**

ID: 07595112423-87

# **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**zum Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative  
(KOM(2009)622)**

**25.01.2010**



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Bereich Europa

Henriette-Herz-Platz 2  
D-10178 Berlin

Fragen an:  
Gabriele Bischoff  
Tel.: +49 30/2 40 60-641  
Fax: +49 30/2 40 60-408  
E-Mail: [steffi.vogel@dgb.de](mailto:steffi.vogel@dgb.de)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt, dass die Europäische Kommission mit dem **Grünbuch Europäische Bürgerinitiative** einen Konsultationsprozess eingeleitet hat, um auszuloten, wie das mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags neu geschaffene Instrument der Europäischen Bürgerinitiative ausgestaltet werden soll. Für den DGB ist die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Element auf dem Weg zu mehr Bürgerbeteiligung und hin zu einer europäischen Öffentlichkeit.

In den letzten Jahren ist die Akzeptanz für das europäische Projekt in vielen Mitgliedsstaaten gesunken. Auch deshalb sollte die Europäische Bürgerinitiative genutzt werden, um Vertrauen aufzubauen durch mehr Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in Europa. Schon aus diesen Gründen sollte darauf geachtet werden, dieses neue Instrument **einfach und eindeutig** auszugestalten und es durch eine entsprechende Verordnung **schnell auf den Weg** zu bringen.

Zu den Fragen nimmt der DGB wie folgt Stellung:

### **1. Mindestzahl der Mitgliedsstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger kommen müssen**

Die vorgeschlagene Zahl von einem Drittel der Mitgliedsstaaten stellt eine zu große Hürde dar, die Begründung dafür ist nicht stichhaltig.

**Eine Million Unterschriften aus fünf Mitgliedsstaaten** sollten reichen, um eine Bürgerinitiative erfolgreich abzuschließen. Auch bei fünf Mitgliedsstaaten wird ausgeschlossen, dass es sich um das singuläre Interesse einzelner Mitgliedsstaaten handelt.

Mit der Bürgerinitiative wird lediglich gefordert, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, es wird nicht über einen Gesetzesvorschlag selbst abgestimmt. Dafür dürfen die Hürden nicht zu hoch sein, schließlich wird der mögliche Gesetzesvorschlag dann im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von den gewählten Europaabgeordneten und den Ratsvertretern verhandelt.

### **2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedsstaat**

Aus Sicht des DGB wäre 0,1 Prozent der Bevölkerung pro Mitgliedsstaat als Mindestzahl ausreichend. Alternativ könnte auch eine einheitliche Mindestzahl vorgeschlagen werden, nämlich 10.000 Unterschriften pro Mitgliedsstaat. Schließlich handelt es sich bei der Europäischen Bürgerinitiative um ein Individualrecht und deshalb sollte eine Unterschrift aus Deutschland oder Frankreich nicht weniger Gewicht haben als eine Unterschrift aus Malta oder Luxemburg.

0,2 Prozent der Bevölkerung, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, würde für Deutschland bedeuten, dass mehr als 160.000 Unterschriften erforderlich wären, in Luxemburg hingegen wären es nur 800 Unterschriften, damit die vorgegebenen Mindestzahlen erreicht werden.

### 3. Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter

Das Mindestalter sollte EU-weit einheitlich geregelt sein und bei **16 Jahren** liegen.

Jugendliche könnten so stärker für Europa interessiert und zur Beteiligung am europapolitischen Geschehen motiviert werden.

Eine Bürgerinitiative sollte nicht zwingend an das Wahlalter gekoppelt werden und ist vom Wahlrecht auch deshalb zu unterscheiden, weil nicht über einen konkreten Gesetzesvorschlag abgestimmt wird, sondern die Kommission lediglich aufgefordert wird, einen Rechtsetzungsvorschlag vorzulegen.

### 4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

Eine Bürgerinitiative sollte den **genauen Gegenstand** sowie die **Zielsetzung** des Vorschlags benennen. Zudem sollte **eine inhaltliche Begründung** dafür vorgelegt werden.

Den Initiatoren sollte es gleichwohl möglich sein, ergänzend einen konkreten Gesetzesvorschlag mit vorzulegen.

### 5. Anforderung an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

Grundsätzlich sollte die richtige Balance gefunden werden, um einerseits **Missbrauch vorzubeugen** und andererseits das Verfahren so auszugestalten, dass sich möglichst **viele Menschen daran beteiligen** können - sei es auf der Straße durch Unterschrift oder über elektronische Verfahren.

Notwendige Angaben sollten der volle Namen, die genaue Adresse, das Geburtsdatum sowie die Staatsbürgerschaft sein.

Bei der Entwicklung von **Online-Verfahren** könnte auf die Erfahrungen des Deutschen Bundestages zur Einreichung von Petitionen auf elektronischem Weg zurück gegriffen werden.

Die Überprüfung der Unterschriften muss in dem Mitgliedsstaat erfolgen, in dem der/die Unterzeichner leben. Zur Überprüfung sollten **Stichproben** ausreichen.

Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, dass dem **Datenschutz** umfassend Rechnung getragen wird.

Die Initiatoren einer Bürgerinitiative müssen für den Schutz der persönlichen Daten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner Sorge tragen (d. h., sie müssen erklären, dass sie die Unterschriftenlisten nur für die Bürgerinitiative anlegen und nutzen. Die Daten dürfen nicht an Dritte weiter gegeben oder gar verkauft werden).

Die Stellen in den Mitgliedsstaaten, die die Authentizität der Unterschriften prüfen, müssen verpflichtet werden, den Initiatoren das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Zeitrahmen von einem Monat zu übermitteln.

Auch die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten dürfen die Daten nicht für andere Zwecke verwenden, sondern müssen die Listen nach Prüfung an die Initiatoren zurück geben.

## 6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

Der Zeitraum sollte **18 Monate** betragen, nach Registrierung und Veröffentlichung der angemeldeten Initiative durch die EU-Kommission.

Wenn der Vorschlag der EU-Kommission bestätigt wird und nur 12 Monate vorgesehen werden, sollten Möglichkeiten geschaffen werden, unter bestimmten Bedingungen diesen Zeitraum zu verlängern. So sollte eine Verlängerung um drei Monate vorgesehen werden, wenn zwar das Quorum von einer Million erreicht, nicht aber das Kriterium der Mindestzahl der EU-Staaten erfüllt wird.

## 7. Anmeldung geplanter Initiativen

Ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung sollte eingerichtet werden.

Der in einer der Gemeinschaftssprachen abgefasste Vorschlag einer Bürgerinitiative sollte an die EU-Kommission geschickt werden. Die EU-Kommission müsste innerhalb von zwei Monaten prüfen, ob die formalen Anforderungen für eine Initiative erfüllt sind, d.h. ob die Kommission über die entsprechenden Befugnisse verfügt, einen entsprechenden Rechtsakt vorzulegen.

Die Initiatoren brauchen vorab eine **verbindliche Auskunft**, ob die vorgesehene Initiative zulässig ist und sich der Versuch lohnt, eine Million Unterschriften zusammen zu sammeln. Damit soll verhindert werden, dass Initiatoren mit großem Einsatz eine Bürgerinitiative auf den Weg bringen und die erforderlichen Unterschriften einholen, um dann zu erfahren, dass diese Anstrengung umsonst war, da die EU-Kommission gar keinen Rechtsvorschlag zu dem Anliegen vorlegen kann.

Damit können gleichzeitig Initiativen ausgeschlossen werden, die Ziele außerhalb der EU-Zuständigkeiten und –werte verfolgen (Beispiele Todesstrafe oder Minarettverbot).

Die Frist läuft, sobald die EU-Kommission die Bürgerinitiative in allen Gemeinschaftssprachen auf einer einschlägigen Webseite der Kommission eingestellt hat.

Die Büros der EU-Kommission in den Mitgliedsstaaten sollten gesonderte Ansprechpartner für die Bürgerinitiativen schaffen. Diese Ansprechpartner sollen mögliche Initiatoren und interessierte Kreise beraten und unterstützen.

## 8. Anforderungen an Organisationen – Transparenz und Finanzierung

Die Initiatoren der entsprechenden Bürgerinitiative müssen verpflichtet werden, bei der Einreichung der Unterschriften der Kommission zeitgleich einen **Transparenzbericht über die Finanzierung** der Bürgerinitiative vorzulegen, einschließlich der wesentlichen Finanzierungsquellen. Diese Informationen sollten veröffentlicht werden.

Grundsätzlich darf niemand davon ausgeschlossen werden, eine Initiative einzureichen.

## 9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

Die Kommission sollte verpflichtet werden, innerhalb von einem Monat das Erreichen der festgelegten Quoren zu überprüfen. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten muss die Kommission den Gesetzesvorschlag an Rat und Parlament übermitteln oder begründet erläutern, warum sie mehr Zeit dafür benötigt. Grundsätzlich sollte vorgesehen werden, dass der zuständige Ausschuss des **Europäischen Parlaments** die Initiatoren einer Bürgerinitiative zu einer mündlichen Stellungnahme in den Ausschuss einlädt.

Vorgesehene oder gestartete Bürgerinitiativen dürfen die EU-Kommission nicht davon abhalten, ohnehin vorgesehene Rechtsetzungsvorschläge auszusetzen oder zu verschieben.

## 10. Initiativen zu ein und demselben Thema

Es darf nicht ausgeschlossen werden, dass eine Bürgerinitiative, die nicht erfolgreich war, zu einem anderen Zeitpunkt erneut gestartet wird. Schließlich können in der Zwischenzeit neuere Umstände eingetreten sein, die eine erneute Initiative erforderlich machen und die Aussichten auf Erfolg verbessern. Eine **Wiederholung** sollte deshalb nach Abschluss eines Jahres wieder zugelassen werden.

Das in der Verordnung zu regelnde Verfahren zur Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative sollte nach fünf Jahren überprüft werden.